

Gremienübersicht

Nr.	Gremium	Rechtsgrundlage	Mitglieder	Amtszeit
1	Hochschulrat	§ 48 HessHG	max. 10 Mitglieder	Gewählt auf 4 Jahre (in der Regel 2 Amtszeiten)
2	Präsidium	§ 43 HessHG	Präsident_in Kanzler_in 2 Vizepräsidenten	qua Amtes qua Amtes Amtszeit 3 Jahre
2a	Erw. Präsidium	§ 43 HessHG	Mitglieder des Präsidiums Dekan_innen Vorsitzende_r Personalrat Gleichstellungsbeauftragte Vertrauenspers. der Menschen mit Behinderung Vorsitzender der AStA	
3a	Senat	§ 42 HessHG, § 1 Abs. 2 WO	<ul style="list-style-type: none"> • neun Professor_innen • fünf Studierende • ein wiss. Mitglied • 2 techn.-adm. Mitglieder 	für alle Gruppen: Die Hochschulwahlen finden idR Ende Januar statt. Die Amtszeit beträgt: <ul style="list-style-type: none"> • zwei Jahre ab dem 01.03. • ein Jahr ab dem 01.03. • zwei Jahre ab dem 01.03. • zwei Jahre ab dem 01.03.
3b	erweiterter Senat (Senat und Stellvertreter)	§ 42 Abs. 5 HessHG, § 20 Abs. V WO	<ul style="list-style-type: none"> • neun Professor_innen und deren neun Stellvertreter_innen • fünf Studierende und deren fünf Stellvertreter_innen • ein wiss. Mitglied und dessen Stellvertreter_in • zwei techn.-adm. Mitglieder deren zwei Stellvertreter_innen 	für alle Gruppen: die Hochschulwahlen finden idR Ende Januar statt. Die Amtszeit beträgt: <ul style="list-style-type: none"> • zwei Jahre ab dem 01.03. • ein Jahr ab dem 01.03. • zwei Jahre ab dem 01.03. • zwei Jahre ab dem 01.03.
4a	Wahlvorstand	§ 4 Wahlordnung	<ul style="list-style-type: none"> • ein/eine Professor_in • ein/eine Studierende_r • ein Mitglied aus der Gruppe der wiss. und techn.-adm. Mitglieder 	Die Mitglieder werden benannt in der letzten Senatssitzung des SoSe benannt für die Phase der Wahlvorbereitung und -durchführung
4b	zentrale Vergabekommission	§ 2 Vergabebesatzung	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Studiendekan_innen • ein Prof. Kunst • ein Prof. Design • ein wiss. Mitglied • ein adm.-techn. Mitglied • vier Studierende Kunst 	für alle Gruppen: Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tag nach der Benennung Die Mitglieder werden in der letzten Senatssitzung des SoSe benannt.

Nr.	Gremium	Rechtsgrundlage	Mitglieder	Amtszeit
5	Fachbereichsrat Kunst	§ 50 HessHG, §1 Abs. 3 WO	<ul style="list-style-type: none"> • sieben Professor_innen • drei Studierende • zwei wiss. Mitglieder • ein adm.-techn. Mitglied an 	für alle Gruppen: Die Hochschulwahlen finden idR Ende Januar statt. Die Amtszeit beträgt: <ul style="list-style-type: none"> • zwei Jahre ab dem 01.03. • ein Jahr ab dem 01.03. • zwei Jahre ab dem 01.03. • zwei Jahre ab dem 01.03.
6	Prüfungsausschuss Kunst (PA)	§ 4 Prüfungsordnung Kunst	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Professor_innen • eine LfbA bzw. eine künstl./wissensch. Mitarbeiter_in • ein/e Studierende_r 	<ul style="list-style-type: none"> • drei Jahre • drei Jahre • ein Jahr
7	Prüfungskommission Kunst	§ 5 Prüfungsordnung Kunst	<ul style="list-style-type: none"> • Studiendekan_in od. ein/e vom PA bestellte/r Professor_in • die jeweiligen Prüfer_innen • zwei LfbA 	für die jeweilige Prüfung
8	Aufnahmeausschuss Kunst	§ 3 Aufnahmesatzung BFA/MFA	<ul style="list-style-type: none"> • mind. vier Professor_innen, davon (mind.) ein Mitglied Dekanat • eine LfbA • einem/einer künstl. Mitarbeiter_in • zwei Studierende mit beratender Stimme bei Aufnahme MFA mit gr. Theorieanteil: <ul style="list-style-type: none"> • mind. eine prof. Vertretung der Theorie-Fächer mit ber. Stimme 	Setzt sich jedes Jahr neu zusammen.
9	QSL-Vergabekommision Kunst	§ 4 Vergabesatzung	<ul style="list-style-type: none"> • Dekan_in • ein Professor_in • ein wiss. oder admin.-techn. Mitglied • drei Studierende 	für alle Gruppen: Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tag nach der Benennung Die Mitglieder werden in der letzten FBR-Sitzung des SoSe benannt
10	Fachbereichsrat Design	§ 50 HessHG, § 1 Abs. 3 WO	<ul style="list-style-type: none"> • sieben Professor_innen • drei Studierende • zwei wiss. Mitglieder • ein adm.-techn. Mitglied 	für alle Gruppen: Die Hochschulwahlen finden idR Ende Januar statt. Die Amtszeit beträgt: <ul style="list-style-type: none"> • zwei Jahre ab dem 01.03. • ein Jahr ab dem 01.03. • zwei Jahre ab dem 01.03. • zwei Jahre ab dem 01.03.
11	Prüfungsausschuss Design	§ 4 Prüfungsordnung Design	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Professor_innen • eine LfbA bzw. eine Künstl./wissensch. Mitarbeiter_in • ein/e Studierende_r 	<ul style="list-style-type: none"> • drei Jahre • drei Jahre • ein Jahr

Nr.	Gremium	Rechtsgrundlage	Mitglieder	Amtszeit
12	Prüfungs-kommission Design	§ 5 Prüfungsordnung Design	<ul style="list-style-type: none"> • Dekan_in • Jeweils min. ein/e Prüfer_in Theorie/Entwurf • eine/m Beisitzer_in • Alle Prüfer die in diesem Diplom einen Prüfling haben 	Wird bei jeder Prüfung neu besetzt.
13	Aufnahme-ausschuss Design	Aufnahme-satzung § 3 BA/MA Design	<ul style="list-style-type: none"> • Studiendekan_in • drei Professor_innen • ein/eine Mitarbeiter_in gem. §§ 65/66 HHG • drei Studierende mit beratender Stimme 	Jedes Jahr neu
14	QSL-Vergabekommission Design	§ 4 Vergabesatzung	<ul style="list-style-type: none"> • Dekan_in • ein Professor_in • ein wiss. oder admin.-techn. Mitglied • drei Studierende 	für alle Gruppen: Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tag nach der Benennung. Die Mitglieder werden in der letzten FBR-Sitzung des SoSe benannt
15	StuPa	§ 14 der Satzung der Studierendenschaft	15 Studierende	ein Jahr Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung
16	STuPa-Wahlvorstand	§ 15 der Satzung der Studierendenschaft	3 Studierende	November – Februar Für die Phase der Wahlvorbereitung und -durchführung
17	Berufungskommissionen	§ 63 HessHG § 69	5 Mitglieder d. Professor_innen-Gruppe 2 Studierende 2 wiss. Mitglieder	Für die Phase des Verfahrens